



Brandenburgische Technische Universität Cottbus

---

02/2008

**Mitteilungen**  
**Amtsblatt der BTU Cottbus**

20.03.2008

---

**I n h a l t**

	Seite
Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-	2
Studiengang Stadt- und Regionalplanung vom 31. Januar 2008	

# Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung

vom 31. Januar 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 2 Satz 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung – gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
I. Allgemeine Bestimmungen .....	2
II. Fachspezifische Bestimmungen .....	2
§ 28 Geltungsbereich.....	2
§ 29 Ziel des Studiums.....	3
§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung .....	3
§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen .....	3
§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung .....	3
§ 33 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung und der Bachelor-Arbeit .....	4
§ 34 Bildung der Note für die Bachelor-Arbeit.....	4
§ 35 Freiversuch .....	4
§ 36 Evaluationskommission und Studienberatung.....	5
§ 37 Modulbeschreibungen.....	5
§ 38 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten .....	5
Anlage 1: Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung: Modulbereiche/ Ablauf .....	6
Anlage 2: Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung, Prüfungsleistungen, Status Kreditpunkte.....	7
Anlage 3: Modulübersicht des Bachelor-Studienganges Stadt- und Regionalplanung .....	8
Anlage 4: Hinweise zum freiwilligen Praktikum .....	11

## Präambel

<sup>1</sup>Die BTU hat sich zur Gestaltung ihrer Bachelor- und Master-Studiengänge auf für alle ver-

bindliche allgemeine Bestimmungen zur Prüfungs- und Studienorganisation verständigt. <sup>2</sup>Sie sind Bestandteil jeder Ordnung und werden ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen, in denen die Spezifika eines jeden Studienganges dargestellt und geregelt werden. <sup>3</sup>Die Einigung auf universitätsweit anzuwendende Verfahrensweisen bei der Organisation und dem Aufbau von modularisierten Studiengängen sowie bei der Durchführung und Verwaltung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen soll einerseits Transparenz schaffen und zur Minimierung des administrativen Aufwandes beitragen. <sup>4</sup>Andererseits wird damit angestrebt, die Rechte und Pflichten aller an Lehre und Studium beteiligten Gruppen zu definieren und darzustellen, die den Rahmen für ein erfolgreiches und ertragreiches Studium bilden. <sup>5</sup>Die verantwortungsbewusste und engagierte inhaltliche Ausgestaltung eines Studiums durch Studierende und Lehrende gleichermaßen wird durch diesen formalen Rahmen unterstützt.

<sup>6</sup>Die Erarbeitung der allgemeinen Bestimmungen erfolgte im universitätsweiten Diskurs. <sup>7</sup>Lernende, Lehrende und die Lehre unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten gemeinsam an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ordnung. <sup>8</sup>Alle Beteiligten stehen in der Verantwortung, ihre Erfahrungen bei der Anwendung in die Diskussion um eine Weiterentwicklung einzubringen und somit zu einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beizutragen.

## I. Allgemeine Bestimmungen

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge an der BTU (§§ 1 bis 27).

## II. Fachspezifische Bestimmungen

### § 28 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die Lehrenden und die Studierenden des Bachelor-Studienganges Stadt- und Regionalplanung den Ablauf und Aufbau des Studiums und der Prüfungen. <sup>2</sup>Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen des Bachelor-Studiums in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

## § 29 Ziel des Studiums

(1) Das forschungsorientierte Bachelor-Studium der Stadt- und Regionalplanung vermittelt die notwendigen wissenschaftlichen, praxisrelevanten Grundlagen sowie Methodenkompetenz, Fachkenntnisse und Fertigkeiten und notwendige weitere Schlüsselqualifikationen des/der angehenden Stadt- und Regionalplaner/in, wie Teamfähigkeit, Präsentationstechniken und freie Rede, mit dem primären Ziel nach dem Studium über die notwendigen Kompetenzen zu verfügen, um unter Anleitung die üblichen Aufgaben der Forschung und Praxis erbringen zu können.

(2) <sup>1</sup>Der Bachelor bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Studiengang Stadt- und Regionalplanung. <sup>2</sup>Durch die Module im Studienverlauf sollen die Qualifikationen vermittelt werden, die zur späteren Berufsausübung notwendig sind. <sup>3</sup>Die Prüfungen am Abschluss jedes Moduls stellen fest, ob die Kandidaten die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden, Verfahren und Erkenntnisse kritisch anzuwenden, sowie in der Lage sind, gestalterisch selbstständig Projekte zu bearbeiten und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben haben.

(3) Der Bachelor-Abschluss eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit des Zugangs zum konsekutiven Master-Studiengang Stadt- und Regionalplanung an der BTU und regelmäßig auch zu verwandten Master-Studiengängen.

## § 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs Stadt- und Regionalplanung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

## § 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen

<sup>1</sup>In Ergänzung zu § 4 gelten folgende weitere Zugangsvoraussetzungen:

Studierende ohne zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorliegenden deutschen Sprachnachweis (DSH bzw. TestDaF, entsprechend Immatrikulationsordnung) können grundsätzlich dann zum Studium zugelassen werden, wenn sie nachweisen, dass sie die von ihnen zu Beginn zu erwartenden Prüfungsleistungen (die

Module des ersten Studienjahrs) erbringen können. <sup>2</sup>Der Nachweis erfolgt durch ein Auswahlgespräch. <sup>3</sup>Die Zulassung erfolgt vorläufig mit der bindenden Auflage, bis zum Ende des zweiten Semesters des Studiums zum Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse einen Hochschulsprachkurs zu besuchen, und den entsprechenden Nachweis nach der Immatrikulationsordnung in der jeweils gültigen Fassung nachzureichen.

## § 32 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Das Bachelor-Studium besteht aus den in der Anlage 3 (Modulkatalog) aufgeführten Modulen der Modulbereiche:

1. <sup>1</sup>**GT Geschichte und Theorie** vermittelt die für die späteren wissenschaftlichen Tätigkeiten generell erforderlichen Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens, sowie das Fachwissen und Methoden von Vermittlung von Planung, Planungstheorie, Stadt- und Baugeschichte, Kunstgeschichte, Theorie der Stadt, Theorie der Architektur, Bauen im Bestand, Denkmalpflege und Bauaufnahme und Vermessung.

<sup>2</sup>Im Modulbereich GT ist ein Modul aus den Wahlpflichtmodulen GT B4/1-5 zu wählen (siehe Anlage 1).

2. **K Künste, Darstellung, Gestaltung** vermittelt das Fachwissen Plastisches Gestalten, Freihandzeichnen, Darstellungslehre, Geometrie, Visualisierung und CAD in der Stadtplanung, sowie Geoinformationssysteme (GIS).

3. **BT Bautechnik** vermittelt die Grundlagen der Tragsysteme und der Baukonstruktion.

4. <sup>1</sup>**Stadt 1** vermittelt das Fachwissen der Stadtplanung (Methoden und Verfahren), des Stadtmanagements, des Planungs- und Baurechts, der Stadtökonomie und der Umweltplanung. <sup>2</sup>Im 6. Semester ist ein Modul aus SP B6 „Immobilienwirtschaft/ Stadtmanagement 3“ oder ST B2 „Städtebau 2 (Stadt und Architektur)“ zu wählen (Anlage 1).

5. <sup>1</sup>**Stadt 2** vermittelt das Fachwissen zum Städtebau, zur Landschaftsplanung, Stadttechnik, Regionalplanung, Raumentwicklung, Stadtsoziologie; sowie zum Wohnungsbau und Wohnungswirtschaft.

<sup>2</sup>Im 5. Semester ist ein Modul aus ST B6 „Stadttechnik 2“ oder KB 9 „Visualisierung und CAD in der Stadtplanung / Einführung in Geo-

informationssysteme“ zu wählen (siehe Anlage 1).

6. <sup>1</sup>**Projekt** vermittelt integrierend den Kernbereich des Fachwissens des/r Stadt- und Regionalplaners/in Städtebau, Stadtplanung, Landschaftsplanung, Stadttechnik und Regionalplanung. <sup>2</sup>Die Projektmodule bilden die inhaltliche und organisatorische Grundstruktur des Bachelor-Studiums über die 6 Semester. <sup>3</sup>Sie sind konsekutiv, bezogen auf größer werdende Bearbeitungsmaßstäbe, aufgebaut. <sup>4</sup>Die sonstigen Module eines Semesters beziehen sich organisatorisch und inhaltlich auf das Projekt.

(2) Die Modulanzahl, die Vergabe von Kreditpunkten, sowie der Studienplan ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2.

(3) <sup>1</sup>Zu jedem Modul gehört eine Prüfungsleistung. <sup>2</sup>Die abschließende Prüfungsleistung in Modulen wird benotet (Prüfung). <sup>3</sup>Zur Teilnahme an Modulen kann das vorherige Bestehen anderer Module verlangt werden; dies ist jeweils der Modulbeschreibung zu entnehmen. <sup>4</sup>Prüfungen sind grafisch/schriftlich als Klausuren, Testate, Entwürfe, Modelle, Objekte, Studienarbeiten und Berichte, sowie als mündliche Leistung in Form eines Prüfungsgesprächs, Referats oder Vortrags und/oder einer Präsentation zu erbringen. <sup>5</sup> Exkursionen sind Studienleistungen.

(4) <sup>1</sup>Projektmodule werden mit zumindest einem inhaltlich abgestimmten weiteren Modul angeboten. <sup>2</sup>Eine weitere Projekteinbindung eines Nicht-Entwurfsfaches in den Modulbereichen P ist vorzusehen.

(5) Allen Studierenden wird empfohlen, ein freiwilliges Praktikum zu absolvieren (Umfang, Art und Dauer entsprechend Anlage 4).

### **§ 33 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung und der Bachelor-Arbeit**

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus

- allen Prüfungsleistungen, mit denen die in Anlage 1 und 2 aufgeführten Module abgeschlossen werden, den Projekten,
- der Bachelor-Arbeit einschließlich der Verteidigung.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelor-Arbeit ist die Abschlussarbeit des Bachelor-Studiums. <sup>2</sup>Die Bachelor-Arbeit weist abschließend das angeeignete Wissen aus den einzelnen Modulen und die Fähigkeiten zur Anwendung nach. <sup>3</sup>Sie besteht aus

zeichnerischen/grafischen Leistungen und Modellen/Objekten und/oder schriftlichen Erläuterungen/Berechnungen, Schemata und Texten, die zum Verständnis der Arbeit notwendig sind, sowie der Verteidigung. <sup>4</sup>Die zu erbringenden Leistungen sind insgesamt und rechtzeitig von den Prüfenden festzulegen und in der Modulbeschreibung zu dokumentieren. <sup>5</sup>Die Bearbeitung erfolgt begleitend zum Studienplan des letzten Fachsemesters und umfasst einen Bearbeitungszeitraum von 16 Wochen.

(3) <sup>1</sup>Die Bachelor-Arbeit ist modulübergreifend. <sup>2</sup>Aus den Modulbereichen Stadt 1 und Stadt 2 werden von den beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Aufgabenstellungen für die Bachelor-Arbeit entwickelt und angeboten. <sup>3</sup>Aus diesen Modulbereichen wird ein Modul (6KP), als vorbereitende Arbeit und Vertiefung, der Bachelor-Arbeit organisatorisch und inhaltlich zugeordnet. <sup>4</sup>Studierenden ist Gelegenheit zu geben, der Studiengangskommission Vorschläge für die Bachelor-Arbeit zu machen. <sup>5</sup>Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfenden aus unterschiedlichen Modulen betreut.

(4) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der Beitrag der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

### **§ 34 Bildung der Note für die Bachelor-Arbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelor-Arbeit wird von den zwei Betreuenden jeweils mit einer Note bewertet. <sup>2</sup>Ist eine dieser Bewertungen „nicht ausreichend“, so ist die Bachelor-Arbeit durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer zu bewerten. <sup>3</sup>Wurde zweimal mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Bachelor-Arbeit als nicht bestanden. <sup>4</sup>Im anderen Falle ergibt sich die Note der Bachelor-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen.

(2) Die Wichtung der Bewertung der Bachelor-Arbeit und der Bewertung der Verteidigung erfolgt zu gleichen Teilen.

### **§ 35 Freiversuch**

(1) <sup>1</sup>Die erste nicht bestandene Prüfungsleistung je Modul gilt als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde (Freiversuch). <sup>2</sup>Die Bachelor-Arbeit sowie Prüfungsleistungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhal-

tens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgenommen.

(2) <sup>1</sup>Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden (§ 13 Abs. 2 bis 5). <sup>2</sup>Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

### **§ 36 Evaluationskommission und Studienberatung**

(1) <sup>1</sup>Die Lehre in den Modulen unterliegt einer ständigen Evaluation. <sup>2</sup>Dazu bildet die Studiengangskommission eine Evaluationskommission, die mindestens aus zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, zwei akademischen Mitarbeiterinnen oder akademischen Mitarbeitern und zwei Studierenden des Studiengangs besteht. <sup>3</sup>Aufgabe der Kommission ist die Beurteilung der in den Modulen angebotenen Lehre auf Breite (Vollständigkeit des zu vermittelnden Stoffs), Tiefe (Wissenschaftlichkeit), Effektivität der Vermittlungsform (Didaktik) und der Angemessenheit der geforderten Leistungen zum Zeitbudget (1 Kreditpunkt entspricht 30 Arbeitsstunden der/des Studierenden). <sup>4</sup>Die Kommission sorgt ferner für die Koordination der im Modul beteiligten Lehrenden. <sup>5</sup>Die Kommission berichtet jährlich der Dekanin oder dem Dekan über das Ergebnis ihrer Arbeit.

(2) Die Fachstudienberatung erfolgt in der Regel im Prüfungsausschuss.

### **§ 37 Modulbeschreibungen**

Die Fakultät erstellt auf der Grundlage dieser Ordnung Modulbeschreibungen, in denen die Durchführung des Studiums (Studienorganisation), die Prüfungsorganisation und die Art des Zusammenwirkens der an der Lehre Beteiligten (Koordination) in den einzelnen Modulen geregelt werden.

### **§ 38 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung immatrikuliert sind, können den Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung einschließlich aller Wiederholungsprüfungen entweder nach dieser oder nach der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung vom 2. Juni 2005 (ABl. BTU Cottbus 21/2005), ablegen (Wahlrecht). <sup>2</sup>Ein Wechsel zur vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung ist dem Studierendensekretariat mit der ersten anzumeldenden Prüfung frühestens im Wintersemester 2008/2009 schriftlich bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen.

(3) Die Prüfungs- und Studienordnung vom 2. Juni 2005 (ABl. BTU Cottbus 21/2005) tritt damit für den Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung mit den sich aus Absatz 2 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.

### **Anlagen**

Anlage 1: Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung: Modulbereiche / Studienablauf

Anlage 2: Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung: Kreditpunkte/Module, Übersichtstabelle von Prüfungsleistungen, Status (Pflicht, Wahlpflicht) mit Angabe der Kreditpunkte

Anlage 3: Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung: Modulübersicht

Anlage 4: Hinweise zum freiwilligen Praktikum

## Anlage 1: Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung: Modulbereiche/Ablauf

Modulbereiche	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
<b>GT</b> Geschichte, Theorie	Stadt- und Baugeschichte 1 GT B1		Stadt- und Baugeschichte 2 GT B2		Denkmalpflege/Bauen im Bestand <i>GT B4/1 (Wahlpflichtmodul)</i>	
	Einführung in die Wissenschaft und die Kultur der Stadt GT B5				Theorie und Geschichte des Wohnens <i>GT B4/2 (Wahlpflichtmodul)</i>	
					Stadtbaugeschichte/ Bauaufnahme und Vermessung <i>GT B4/4 (Wahlpflichtmodul)</i> Vermittlung von Planung / Planungstheorie <i>GT B4/5 (Wahlpflichtmodul)</i>	
<b>K</b> Künste, Darstellung, Gestaltung	Plastisches Gestalten und Freihandzeichnen KB 7	Darstellung, Geometrie, CAD KB 8			Visualisierung und CAD in der Stadtplanung / Einführung in Geoinformationssysteme KB 9	
<b>BT</b> Bautechnik				Grundlagen der Tragwerke und Baukonstruktionen für Stadt- und Regionalplaner BT B4		
	<i>Grundlagen</i>	<i>Maßstabsebene Haus</i>	<i>Maßstabsebene Quartier neu</i>	<i>Maßstabsebene Quartier Umbau</i>	<i>Maßstabsebene Gesamtstadt / Region</i>	
<b>Stadt 1</b> Stadtplanung (Meth.u.Verf.), Stadtmanagement, Planungs- und Baurecht, Stadtökonomie		Gebäudekunde1/ Bauordnungsrecht/ Bauökonomie SP B1	Stadtplanung 1/ Planungsrecht 1 (Allgemeines Städtebaurecht) / Stadtmanagement 1 SP B2	Stadtplanung 2/ Planungsrecht 2 (Besonderes Städtebaurecht) SP B3	Stadtplanung 3/ Stadtentwicklungsplanung SP B7 <i>(Wahlpflichtmodul)</i>	Umweltplanung/ Stadtökonomie/ Planungsrecht 3 (Raumordnungsrecht) SP B5 Immobilienwirtschaft / Stadtmanagement 3 SP B6 <i>(Wahlpflichtmod.)</i>
<b>Stadt 2</b> Städtebau, Landschaftsplanung, Stadttechnik, Regionalplanung, Stadtsoziologie	Städtebau 1 (Grundlagen) Landschaftsplanung1 (Grundlagen) ST B1		Stadttechnik 1 ST B3	Stadtmanagement 2/ Wohnungswirtschaft / Stadtsoziologie ST B5	Stadttechnik 2 ST B6 <i>(Wahlpflichtmod.)</i>	Städtebau 2 - (Stadt u. Arch.) ST B2 <i>(Wahlpflichtmod.)</i>
			Wohnungsbau / Wohnsoziologie/ Landschaftsplanung2 (Freiraumgestaltung) ST B4		Regionalplanung und Raumentwicklung ST B7	Landschaftsplanung 3 (Kulturlandschaftspflege, Entwicklung im ländlichen Raum) ST B8
<b>Projekt</b> Städtebau, Stadtplanung, Landschaftsplanung, Stadttechnik, Regionalplanung	Grundlagen zum Entwerfen E B1	Methoden des Entwerfens 1 E B2	Quartier, Neu (Stadtentwicklung) P B3	Quartier, Umbau (Stadterneuerung, bestandsorientiert) P B4	Stadt und Region P B5	Bachelor-Arbeit BA
<b>Fachübergreifendes Studium</b> <b>Exkursion</b>		Exkursion EX	Fachübergreifendes Studium F			

Im Modulbereich GT ist ein Modul aus GTB4/1; GTB4/2; GTB4/4; GTB4/5 zu wählen.

Im 5. Semester ist ein Modul aus SPB7 oder ST B6 zu wählen. // Im 6. Semester ist ein Modul aus SP B6 oder ST B2 zu wählen.

In den Modulbereichen P ist eine Projekteinbindung eines Nicht-Entwurfsfaches vorzusehen (1 KP).

**Anlage 2: Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung, Übersichtstabelle von Prüfungsleistungen, Status (Pflicht, Wahlpflicht) und mit Angabe der Kreditpunkte**

Gliederung	BACHELOR						Abschluss Studienjahr Semester
	1. Jahr		2. Jahr		3. Jahr		
	1	2	3	4	5	6	
<b>GT Geschichte und Theorie</b> Stadt- u. Baugeschichte, Kunstgeschichte Theorie der Architektur, Denkmalpflege Baufaufnahme	6	6	<6>		<6>		KP/Modul
<b>K Künste, Darstellung, Gestaltung</b> Plastisches Gestalten, Freihandzeichnen, Darstellung, Geometrie, Visualisierung, CAD, GIS	6	6			6		KP/Modul
<b>BT Bautechnik</b> Tragwerkslehre, Baukonstruktion,			6				KP/Modul
<b>Stadt 1</b> Stadtplanung, Planungs- u. Baurecht, Stadtkonomie, Stadtmanagement	6		6	4	wp 6	6 wp 6	KP/Modul
<b>Stadt 2</b> Städtebau, Stadttechnik, Landschaftspl. Regionalplanung, Stadtsoziologie	6		10	6	6 wp 6	6 wp 6	KP/Modul
<b>P Projekte</b> Entwurfsmethodik, Gebäudetypologie Städtebau, Stadtpl., Stadttechnik, Landschaftsp. Regionalplanung	12	8	8	8	8		KP/Modul
Propädeutikum <b>BA Bachelor-Arbeit</b>					10		KP/Modul
<b>F</b> Fachübergreifendes Studium			<6>				
<b>EX</b> Exkursion	4						
Summe 180 KP	30	30	30	30	30	30	180

wp: Wahlpflicht, KP: Kreditpunkt

Im Modulbereich GT ist ein Modul aus GTB4/1; GTB4/2; GTB4/4; GTB4/5 zu wählen.

Im 5. Semester ist ein Modul aus SPB7 oder ST B6 zu wählen.

Im 6. Semester ist ein Modul aus SP B6 oder ST B2 zu wählen.

In den Modulbereichen P ist eine Projekteinbindung eines Nicht-Entwurfsfaches vorzusehen (1 KP).

Aus den Modulbereichen STADT 1 oder STADT 2 wird ein Modul (6 KP), als vorbereitende Arbeit und Vertiefung, der Bachelor-Arbeit zugeordnet.

**Anlage 3: Modulübersicht des Bachelor-Studienganges Stadt- und Regionalplanung**

Modulnummer	Kürzel	Bezeichnung	p Pflicht wp Wahlpfl.	Kreditpunkte
	<b>GT</b>	Module des Bereiches <b>Geschichte, Theorie</b> Stadt- Baugeschichte, Kunstgeschichte Theorie der Architektur, Denkmalpflege Bauaufnahme		
25102	GTB1	<b>Bau- und Stadtbaugeschichte 1</b>	p	6
25201	GTB2	<b>Bau- und Stadtbaugeschichte 2</b>	p	6
25306	GTB4/1	<b>Denkmalpflege / Bauen im Bestand</b>	wp	6
25304	GTB4/2	<b>Theorie und Geschichte des Wohnens</b>	wp	6
25303	GTB4/4	<b>Stadtbaugeschichte/Bauaufnahme und Vermessung</b>	wp	6
22302	GTB4/5	<b>Vermittlung von Planung/Planungstheorie</b>	wp	6
25103	GTB5	<b>Einführung in die Wissenschaft und die Kultur der Stadt</b>	p	6

	<b>K</b>	Module des Bereiches <b>Künste, Darstellung, Gestaltung</b>		
21105	KB7	<b>Plastisches Gestalten und Freihandzeichnen</b>	p	6
21106	KB8	<b>Darstellung, Geometrie, CAD</b>	p	6
24304	KB9	<b>Visualisierung und CAD in der Stadtplanung / Einführung in Geoinformationssysteme</b>	p	6

	<b>BT</b>	Module des Bereiches <b>Bautechnik</b>		
22209	BTB4	<b>Grundlagen der Tragwerke und Baukonstruktionen für Stadt- und Regionalplaner</b>	p	6

Modulnummer	Kürzel	Bezeichnung	p Pflicht wp Wahlpfl.	Kreditpunkte
	<b>SP</b>	Module des Bereiches <b>Stadt 1</b> Stadtplanung, Planungs- und Baurecht, Stadtökonomie, Stadtmanagement		
22101	SPB1	<b>Gebäudekunde 1 / Bauordnungsrecht/ Bauökonomie</b> - Gebäudekunde 1 (städtebaulich) - Rechtliche Grundlagen des Planens und Bauens, Bauordnungsrecht - Bauökonomie	p	6
24204	SPB2	<b>Stadtplanung 1/ Planungsrecht 1 (Allgemeines Städtebaurecht) / Stadtmanagement 1</b> - Stadtplanung 1 (Planungsmethoden und Verfahren) - Planungsrecht 1 (Allgemeines Städtebaurecht) - Stadtmanagement 1 (Verwaltungswissenschaften)	p	6
21202	SPB3	<b>Stadtplanung 2/ Planungsrecht 2 (Besonderes Städtebaurecht)</b> - Stadtplanung 2 (Planungsmethoden und Verfahren) - Planungsrecht 2 besonders Städtebaurecht (bestandsorientiert)	p	4
24306	SPB7	<b>Stadtplanung 3 / Stadtentwicklungsplanung</b>	wp	6
21304	SPB5	<b>Umweltplanung/ Stadtökonomie / Planungsrecht 3</b> (Raumordnungsrecht) - Umweltplanung, Stadtökologie (Fak.4) - Planungsrecht 3 (Recht der Raum- und Landesplanung, Fachrecht, Umweltrecht) - Stadtökonomie (Standortlehre, Wirtschaftsförderung)	p	6
21305	SPB6	<b>Immobilienwirtschaft / Stadtmanagement 3</b>	wp	6

Modulnummer	Kürzel	Bezeichnung	p Pflicht wp Wahlpfl.	Kreditpunkte
	<b>ST</b>	Module des Bereiches <b>Stadt 2</b> Städtebau, Landschaftsplanung, Stadttechnik, Regionalplanung, Stadtsoziologie		
24101	STB1	<b>Städtebau 1 (Grundlagen)</b> <b>Landschaftsplanung 1(Grundlagen)</b> - Grundlagen des Städtebaus, der Landschaftsplanung und Stadttechnik	p	6
24301	STB2	<b>Städtebau 2 (Stadt und Architektur)</b>	wp	6
24206	STB3	<b>Stadttechnik 1</b> Erschließungssysteme, Verkehrsplanung	p	4
22204	STB4	<b>Wohnungsbau / Wohnsoziologie /</b> <b>Landschaftsplanung 2 (Freiraumgestaltung)</b> - Wohnungsbau - Freiraumgestaltung mit Siedlungsökologie - Soziologie 1 (Wohnsoziologie)	p	6
24202	STB5	<b>Stadtmanagement 2 / Wohnungswirtschaft /</b> <b>Stadtsoziologie</b> - Stadtmanagement 2 (Umbau von sozialer/technischer Infrastruktur) - Wohnungswirtschaft, Standortgefüge - Stadtsoziologie	p	6
24310	STB6	<b>Stadttechnik 2</b>	wp	6
24308	STB7	<b>Regionalplanung und Raumentwicklung</b> - Regionalsoziologie, soziökonomische Grundlagen	p	6
24302	STB8	<b>Landschaftsplanung 3 (Kulturlandschaftspflege,</b> <b>Entwicklung im ländlichen Raum)</b>	p	6
	<b>P</b>	Module des Bereiches <b>Projekte</b> Städtebau, Stadtplanung, Stadterneuerung, Landschaftsplanung, Stadttechnik, Regionalplanung		
22102	EB1	<b>Grundlagen des Entwerfens</b> - Einführung ins Entwerfen	p	12
22103	EB2	<b>Methoden des Entwerfens 1</b>	p	8
24201	PB3	<b>Quartier, Neu (Stadtentwicklung)</b> - Stadtwachstum und Entwicklung	p	8
22203	PB4	<b>Quartier, Umbau (Stadterneuerung,</b> <b>bestandsorientiert)</b>	p	8
24305	PB5	<b>Stadt und Region</b>	p	8
24303	BA	<b>Bachelor-Arbeit</b>	p	10
24102	EX	<b>Exkursion</b>	p	4
	F	<b>Fachübergreifendes Studium</b>	p	6

## **Anlage 4: Hinweise zum freiwilligen Praktikum**

### **1. Anerkennung eines freiwilligen Praktikums**

<sup>1</sup>Ein freiwilliges Praktikum kann als besondere Leistung in das Diploma Supplement aufgenommen werden, wenn es diesen Hinweisen entspricht und anerkannt wird. <sup>2</sup>Die Anerkennung des Praktikums erfolgt auf Antrag der Praktikantin oder des Praktikanten vom Praktikumsamt der Fakultät. <sup>3</sup>Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs.

### **2. Ziel des Praktikums**

Das Praktikum vermittelt Einblicke in die Planungspraxis und die Tätigkeit des Stadt- und Regionalplaners und fördert und vertieft die Ausbildung.

### **3. Dauer und Art des Praktikums**

<sup>1</sup>Anerkannt wird als Praktikum eine mindestens acht Wochen zusammenhängende Tätigkeit, ausnahmsweise auch geteilt als zwei Mal vier Wochen. <sup>2</sup>Das Praktikum soll in der Regel vor Beginn des Studiums erbracht werden. <sup>3</sup>Die Praktikantin oder der Praktikant hat in Planungs- bzw. Architekturbüros, Bau- und Planungsämtern der Kommunen, des Landes und des Bundes, in außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Projektentwicklungsgesellschaften mit städtebaulichem oder planerischem Tätigkeitsprofil oder bei Sanierungsträgern tätig zu sein (nachfolgend Arbeitgeber genannt). <sup>4</sup>Das Praktikum hat die fachliche Arbeit in den Bereichen des Städtebaus, der Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung, des Stadtmanagements, der Stadtwirtschaft oder der Stadterneuerung zu umfassen.

### **4. Durchführung des Praktikums**

<sup>1</sup>Die Praktikantin oder der Praktikant sucht sich seine Arbeitgeber selbst. <sup>2</sup>Angeborene Praktikantenstellen werden von der Fakultät bekanntgegeben. <sup>3</sup>Die Praktikantin oder der Praktikant hat mit dem Arbeitgeber eine Vereinbarung abzuschließen, die alle Rechte und

Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und des Praktikumsbetriebes sowie Art und Dauer des Praktikums festlegt.

### **5. Nachweis und Anerkennung der Praktikumstätigkeit**

<sup>1</sup>Die Praktikantin oder der Praktikant hat sich vom Arbeitgeber eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, mit der eindeutig Dauer und Art der Tätigkeit des Praktikums dokumentiert und nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Fehltage (Krankheit, Freistellung, Urlaub etc.) während des Praktikums werden nicht auf die Dauer des Praktikums angerechnet.

<sup>3</sup>Die Praktikantin oder der Praktikant hat einen formlosen Praktikumsbericht, der eine zeitliche Übersicht der durchgeführten Arbeiten, einschließlich der Teilnahme an fachlichen Veranstaltungen, gerechnet nach Tagen bzw. Wochen (max. 2 Seiten) sowie eine Beschreibung bzw. Darstellung der Arbeitsschwerpunkte des Praktikums enthält, vorzulegen. <sup>4</sup>Dieser Praktikumsbericht ist vom Arbeitgeber zu bestätigen.

### **6. Praktikum im Ausland**

Das Planungspraktikum kann auch bei geeigneten ausländischen Arbeitgebern absolviert werden, sofern die dort zu erlangenden Kenntnisse dem Ausbildungsziel und -inhalt den Bestimmungen des Abschnitts 2 entsprechen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung vom 13. Dezember 2007, der Stellungnahme des Senats vom 10. Januar 2008, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 31. Januar 2008 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 31. Januar 2008.

Cottbus, den 31. Januar 2008

Prof. Dr. Dr. h.c. Walther Ch. Zimmerli  
Präsident